Garagen-Mietvertrag

Vorbemerkungen

(Vor Ausfüllen des Vertrages lesen!)

Bei Abschluss eines Mietvertrages sind zwei gleich lautende Exemplare des Vertrages auszufüllen und **beide** von Vermieter und Mieter zu unterschreiben. Jede Vertragspartei erhält dann ein Exemplar des Vertrages.

Ein ● am Rand des Textes bedeutet, dass in dieser Zeile entweder **eine zusätzliche Eintragung** oder **eine Streichung** vorzunehmen ist.

Zur Abwendung von Nachteilen wird **empfohlen**, vor Ausfüllung des Mietvertrages zur Behebung eventueller Zweifelsfragen **die örtlichen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereine** aufzusuchen.

Nur vorherige Klarstellung schützt vor schweren und unbehebbaren späteren Nachteilen!

D	Zwischen Herrn Giuseppe Trovato-Salinaro, Blankensteiner Straße 102, 45527 Hattingen		
	Vermieter (in)		
D	und Frau Helena Bergen und Nico Mak, geb. am 17.05.1989, Semperstraße 89, 44801 Bochum		
	Mieter (in)		
	wird nachfolgender Mietvertrag geschlossen.		

Falls zwischen den Vertragsparteien bereits ein Mietverhältnis über eine Wohnung auf dem Hausgrundstück besteht oder zugleich mit diesem Vertrag ein Mietvertrag über eine Wohnung abgeschlossen wird, gilt Folgendes als vereinbart:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass beide Verträge rechtlich getrennt und selbstständig nebeneinander bestehen. Es ist ausdrücklicher Parteiwille, dass eine Einbeziehung dieses Vertrages in den Wohnungsmietvertrag nicht stattfindet.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vermieter vermietet dem Mieter/der Mieterin zum Einstellen eines Kraftfahrzeuges auf dem Grundstück

- Bahnhofstraße 16, 45525 Hattingen
- die Garage54 / den Einstellplatz

§ 2 Dauer des Vertrages – Kündigung 1)

- (2) Das Mietverhältnis beginnt am und endet am

Wird das Mietverhältnis nach seinem Ablauf fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des dritten Folgemonats gekündigt werden.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

§ 3 Miete

● IBAN DE09452615470152744500 BIC GENODEM1SPO

zu entrichten.

§ 4 Haftungsbeschränkung

Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters und seiner Beauftragten, es sei denn, dass er den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Insbesondere ist eine Haftung des Vermieters für das Abhandenkommen des Kraftfahrzeuges oder anderer in der Garage untergebrachter Sachen ausgeschlossen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5 Kleinreparaturen

Kleinreparaturen an Teilen der Garage, die auch bei ordnungsmäßigem Gebrauch der Abnutzung unterliegen, wie z. B. Schlösser, elektrische Anlagen, Garagentorfedern usw., trägt der Mieter. Diese Verpflichtung trifft den Mieter einmal jährlich, höchstens bis zu einem Betrag von **Euro 75,–**.

§ 6 Ersatzvornahme – fristlose Kündigung

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Verstößt der Mieter trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Kommt der Mieter mit der Zahlung einer Monatsmiete oder eines Betrages, der die Höhe einer Monatsmiete erreicht, in Verzug, ist der Vermieter ebenfalls zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses

Nach der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, die Besichtigung der Garage zu ermöglichen.

Die Garage ist geräumt und in besenreinem Zustand zurückzugeben. Bei der Rückgabe, auch wenn sie vor Beendigung der Mietzeit erfolgt, hat der Mieter dem Vermieter oder dessen Beauftragten sämtliche Schlüssel, auch die von ihm selbst beschafften, herauszugeben.

§ 8 Winterdienst / Reinigungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, die Zufahrt, den Gehweg im Bereich der Überfahrt und den Hofraum der Garage/ des Einstellplatzes schnee- und eisfrei zu halten und zwar unentgeltlich und auf eigene Kosten. Im mindestens monatlichen Abstand sind diese Bereiche zu säubern.

§ 9 Untervermietung

Die Untervermietung der Garage sowie jede andere Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne Genehmigung des Vermieters nicht gestattet.

§ 10 Garagenordnung

- 1. Der Mieter ist verpflichtet, die Garage/den Einstellplatz und das seiner Mitbenutzung unterliegende Garagengelände mit allen Anlagen und Einrichtungen sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- 2. Zur Vermeidung von Brand- und Umweltschäden sind verboten:
 - a) das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
 - b) die Aufbewahrung sowie das Auffüllen, Umfüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und brennbaren Stoffen,
 - c) das Abstellen von Fahrzeugen, die Kraftstoff oder Öl verlieren.
- 3. Die Benutzung von Heizgeräten ist nicht gestattet. Elektrische Leitungen dürfen nicht verändert oder angezapft werden.
- 4. Bei Frost sind Türen und Fenster der Garage geschlossen zu halten.
- 5. Weder in der Garage noch auf dem Garagengrundstück und den Zufahrten dürfen Fahrzeuge gewaschen werden. Störende, insbesondere mit Geräuschentwicklung verbundene Reparaturen sind nicht gestattet.
- 6. Das Abstellen von Fahrzeugen vor der Garage ist nur für kurzes Be- und Entladen gestattet.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen (Sicherheitsleistung, Betriebskosten, etc.)

Die Wartung für das Rolltor und Strom der Tiefgarage ist von Mieterseite zu übernehmen.

§ 13 Datenschutzhinweis

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Informationen werden in einem eigenen Mietvertragsarchiv des Vermieters elektronisch gespeichert und aufbewahrt. Mit Ausnahme von IT-Dienstleistern, deren Dienste zur Erbringung dieser Leistung dringend erforderlich sind und die diese Daten im Auftrag der Haus & Grund Essen GmbH verarbeiten, kann niemand anders als der Vermieter die in dem Vertragsentwurf enthaltenen Informationen einsehen. Keinesfalls werden diese Informationen an außenstehende Dritte weitergegeben oder übertragen. Die Arten der verarbeiteten Daten sind: Bestandsdaten (z.B., Namen, Adressen), Kontaktdaten (z.B., E-Mail, Telefonnummern), Inhaltsdaten (z.B. Texteingaben), Nutzungsdaten (z.B. Interesse an Inhalten), Meta-/Kommunikationsdaten (z.B., Geräte-Informationen). Eine Auswertung, Weitergabe, Aggregierung oder sonstige Verarbeitung der jeweils gespeicherten Informationen zu anderen Zwecken als zur Bereitstellung des Mietvertragsarchivs findet nicht statt.

Sofern weitere Angebote der Plattform www.hugform-essen.de in Anspruch genommen werden, werden übermittelte personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzbestimmungen verwendet. Soweit für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person eingeholt wird, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich, so dient Art. 6 Abs. 2 lit. f DDSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Es wird gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO auf die Betroffenenrechte, insbesondere auch aus Art. 7, 15-22 sowie 77 DSGVO hingewiesen. Weitere Details finden Sie in der Datenschutzerklärung auf www.hugform-essen.de/datenschutz.html.

	Hattingen, 01.04.2021		
	(Ort, Datum)		
•			
	(Unterschrift Vermieter)	(Unterschrift Mieter)	